

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18314 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder

A. Problem

§ 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt die Festlegung eines Ehenamens bei der Eheschließung. Die Fraktion der FDP führt aus, nach § 1355 Absatz 2 BGB könne nur der Geburtsname oder der aktuell geführte Name eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt werden. Die Möglichkeit, einen „echten“ Ehedoppelnamen aus den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Namen beider Ehepartner zu bestimmen, bestehe nicht. Bei der Geburt eines Kindes müsse, sofern Vater und Mutter keinen gemeinsamen Ehenamen führten, entschieden werden, welchen Geburtsnamen das Kind trage (§ 1617 Absatz 1 BGB). Ein Doppelname könne nicht als Geburtsname bestimmt werden.

Durch eine Änderung des § 1355 Absatz 2 und des § 1617 Absatz 1 BGB solle zukünftig die Bestimmung eines „echten“ Doppelnamen als Ehenamen möglich sein. Weiterhin solle es möglich sein, dass als Geburtsname des gemeinsamen Kindes ein Doppelname bestimmt werden könne, sofern die Elternteile keinen Ehenamen führten.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18314 abzulehnen.

Berlin, den 10. Februar 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Paul Lehrieder
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatlerin

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatlerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Paul Lehrieder, Sonja Amalie Steffen, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18314** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18314 in seiner 119. Sitzung am 10. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18314 in seiner 80. Sitzung am 10. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 19/18314 durchzuführen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT). In seiner 109. Sitzung am 28. Oktober 2020 wurde die Terminierung der öffentlichen Anhörung vertagt. In seiner 112. Sitzung am 18. November 2020 hat der Ausschuss die öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf den 9. Dezember 2020 terminiert. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 119. Sitzung am 9. Dezember 2020 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Tobias Helms	Universität Marburg Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Katharina Lugani	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht, Institut für Rechtsfragen der Medizin
Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Hermann Kantorowicz-Institut für juristische Grundlagenforschung Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Prof. Dr. iur. Philipp M. Reuß, MJur (Oxford)	Universität Bonn Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Brigitte Meyer-Wehage	Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinsichtlich der Ergebnisse der 119. Sitzung vom 9. Dezember 2020 wird auf das Protokoll der Sitzung mit den anliegenden Stellungnahmen verwiesen.

Zu der Vorlage auf Drucksache 19/18314 lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 130. Sitzung am 10. Februar 2021 die Vorlage auf Drucksache 19/18314 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der FDP** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 130. Sitzung am 10. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

Der Ausschuss wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18314 mit folgenden Maßgaben zu ändern

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

§ 1355 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen. Die Ehegatten können als Ehenamen auch einen aus ihren Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Zu diesem Zweck kann ein Ehe-name aus dem Geburtsnamen beziehungsweise dem geführten Namen des einen und dem Geburtsnamen beziehungsweise dem geführten Namen des anderen Ehegatten gebildet werden. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung eines zusammengesetzten Ehenamens herangezogen werden. Der zusammengesetzte Ehe-name darf aus nicht mehr als zwei Namen bestehen. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen kann auch einer dieser Namen zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen werden."

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a. § 1617 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: "Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, als Geburtsnamen. Als Geburtsname kann auch ein aus den geführten Namen der Eltern zusammengesetzter Name gebildet werden."

b. § 1617 Absatz 2 BGB wird wie folgt gefasst: "Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so erhält das Kind einen aus den geführten Namen der Eltern zusammengesetzten Namen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung des zusammengesetzten Geburtsnamens des Kindes herangezogen werden. Die Festlegung der Reihenfolge der Namensbestandteile bestimmt sich nach dem Alphabet."

c. § 1617a Absatz 2 Satz 1 BGB wird wie folgt gefasst: "Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des anderen Elternteils oder einen zusammengesetzten Namen nach § 1617 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilen."

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelung

§ 1

(1) Führen die Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Ehenamen, können sie binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen. Die Erklärung kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam abgegeben werden. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Die Ehegatten können binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren neu bestimmten Ehenamen zum Geburtsnamen ihres gemeinsamen Kindes bestimmen.

Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf es der Einwilligung des Kindes. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Inkrafttreten

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung

1. Artikel 1 Nummer 1 (§ 1355 Absatz 2 BGB)

Es wird verdeutlicht, dass sowohl Geburtsname als auch aktuell geführter Name der Ehegatten Quellen der Einzelnamen im Ehedoppelnamen sein können. Zudem wird klargestellt, dass § 1355 Absatz 2 BGB die Bildung des Ehedoppelnamens aus Namen beider Ehegatten ermöglichen soll, sodass im Doppelnamen Elemente beider Ehegatten enthalten sind. Zur Verhinderung unerwünschter Doppelnamen sieht Satz 5 die Ermöglichung der Namensreduzierung bei Bestimmung des Ehenamens vor (Herr Müller-Schmidt und Frau Meier wählen den Namen Müller als Ehenamen).

2. Artikel 1 Nummer 2

a. § 1617 Absatz 1 BGB

Damit die Vorschrift insbesondere auch direkt bei gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen angewandt werden kann, wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung umgestellt.

b. § 1617 Absatz 2 BGB

Mit der Neufassung des § 1617 Absatz 2 BGB wird eine Folgeregelung im Hinblick auf die Übertragung des Bestimmungsrechts getroffen. Für den Fall der elterlichen Nichteinigung ist ein Doppelname als Auffangregel vorgesehen. Somit würde das Kind als Geburtsnamen einen zusammengesetzten Namen aus maximal einem Namensbestandteil pro Elternteil erhalten. Auch andere europäische Rechtsordnungen haben eine solche Lösung gesetzlich verankert. Wenn sich die Eltern nicht über die Festlegung der Reihenfolge der Namensbestandteile einigen können, wird sie nach dem Alphabet bestimmt (Vorbild: Belgien, Frankreich). Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung des zusammengesetzten Geburtsnamens des Kindes herangezogen werden. Auf diese Weise wird der Gefahr etwaiger Namensketten wirksam begegnet.

c. § 1617a Absatz 2 Satz 1 BGB

Die Möglichkeit der Wahl eines echten Doppelnamens für das Kind wird auf die Fälle der Alleinsorge eines Elternteils erweitert. Nach derzeitiger Rechtslage kann ein Elternteil mit Alleinsorge schon mit Zustimmung des anderen Elternteils allein den Namen des anderen Elternteils zum Kindesnamen bestimmen (§ 1617a II BGB). Folglich sollte es auch möglich sein, als Geburtsname des Kindes einen aus den geführten Namen der Eltern zusammengesetzten Name zu bestimmen, wenn beide Elternteile dies wünschen.

3. Artikel 2 (Übergangsregelung)

Mit dieser Regelung wird eine Überleitungsregelung für „Altfälle“ getroffen. Ehegatten, die vor Inkrafttreten bereits einen Ehenamen gewählt haben, erhalten eine einmalige Möglichkeit zur Wahl eines echten Doppelnamens. Gemeinsamen Kinder, die bei Inkrafttreten bereits einen Geburtsnamen erhalten haben, wird die Möglichkeit eröffnet, den neu bestimmten Ehenamen ihrer Eltern zu erhalten. Entsprechend dem allgemeinen System der Altersstufen im Namensrecht ist die Namenserteilung nur mit Zustimmung des Kinds zulässig, wenn das Kind das 5. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, kann das Kind die Erklärung nur selbst abgeben.

Die **Fraktion der FDP** begründete ihren Gesetzentwurf mit dem dringenden Bedürfnis von Ehegatten, „echte“ Doppelnamen als Ehenamen führen zu können und für gemeinsame Kinder Doppelnamen als Geburtsnamen bestimmen zu können, sollten die Eltern keinen Ehenamen führen. Unabhängig von der Notwendigkeit einer umfassenden Namensrechtsreform sei die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz der Auffassung gewesen, diese Optionen sollten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bereits vorab durchgeführt werden. Die Verbesserungsvorschläge der Sachverständigen seien im vorgelegten Änderungsantrag enthalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** räumte ein, die Anhörung der Sachverständigen und auch das gemeinsame Eckpunktepapier des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hätten die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Namensrechts verdeutlicht. Eine solche könne in der nächsten Legislaturperiode durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf der FDP greife zu kurz. Positiv hervorzuheben sei aber die Regelung zur Vermeidung von Namensketten.

Die **Fraktion der SPD** betonte ebenfalls, der Vorschlag der FDP gehe nicht weit genug. Ungelöst bleibe etwa das Problem bei der Neuverheiratung einer Mutter, die für sich selbst und auch für ihr Kind den Namen ihres Ehemanns annehmen wolle. Wie auch im Eckpunktepapier dargestellt, sei eine umfangreiche Reform des veralteten Namensrechts unumgänglich, diese werde jedoch wohl nicht mehr in der aktuellen Legislaturperiode erfolgen können.

Die **Fraktion der AfD** sah keinen Bedarf für Änderungen im Namensrecht. Die geltenden Vorschriften seien nicht veraltet, sondern würden sich an der Funktion des Nachnamens, die Identität der Familie nach innen und außen zu verkörpern, ausrichten. Eine Ausweitung der Möglichkeiten, einen Doppelnamen anzunehmen, sei abzulehnen, da sie dem identitätsstiftenden Charakter des Nachnamens widerspreche.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellte fest, dass eine umfassende Reform des Namensrechts erforderlich sei, aber vermutlich nicht in naher Zukunft eingeleitet werde. Der Entwurf der FDP sei aber ein wichtiger und begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung und aus diesem Grund zu befürworten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, das deutsche Namensrecht sei im internationalen Vergleich unnötig kompliziert. Reforminitiativen seien daher zu begrüßen. Dringende Probleme, auf die auch die Sachverständigen aufmerksam gemachten hätten, würden durch den Entwurf jedoch weiterhin nicht gelöst. Insbesondere müsse der Rechtsweg vereinheitlicht werden. Es bestehe ferner Reformbedarf bezüglich sog. Scheidungshalbwaisen, der Pflicht zur Namensänderung bei der Adoption von Volljährigen und der Rechtslage bei gemischt-nationalen Ehen.

Berlin, den 10. Februar 2021

Paul Lehrieder
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstellerin

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.